

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0448
62 - Amt für Bauordnung und Vermessung			Datum: 08.10.2018
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	01.11.2018	Anhörung

Beantwortung der Anfrage über die Straßenmarkierung „Achtung Kinder,, AfStuV 002/XII am 06.09.2018- TOP 19.23

Sachverhalt

Herr Pender stellte folgende Anfrage:

„Sachverhalt: Die schnelle Sanierung der Müllerstraße hat die verkehrspolitischen Risiken drastisch vermindert, sodass viele Kindern mit dem Fahrrad die Straße nun oft überqueren. Kann aufgrund dessen eine Straßenmarkierung, wie sie auch beim Glashütter Damm gemalt wurde, kurz nach der Zufahrt zur Straße Bestestieg auf die Straße Müllerstraße gemalt werden?“

Antwort der Verwaltung:

Bei der geforderten Markierung „Achtung Kinder“ würde es sich um eine Wiedergabe eines Verkehrszeichens im Sinne des § 39 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) handeln und ersetzt somit nicht vertikale Schilder.

Anders als in der Straße Glashütter Damm ist das Gefahrzeichen 136 „Kinder“ nicht angeordnet.

Dieses hängt damit zusammen, dass der Mühlenweg in der Tempo-30-Zone 15 Treeneweg / Schwentinestraße liegt. In Tempo-30-Zonen im Sinne des § 45 Abs. 1c StVO soll für das Zonenbewusstsein des Fahrzeugführers ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straße innerhalb der Zone sichergestellt sein. Verkehrszeichen sind äußerst restriktiv zu verwenden.

Das Verkehrszeichen Nr. 136 („Achtung Kinder“) darf nur dort angeordnet werden, wo die Gefahr besteht, dass Kinder häufig ungesichert auf die Fahrbahn laufen und eine technische Sicherung nicht möglich ist. Im Bereich der Müllerstraße existiert ein baulich hergestellter Gehweg auf dem gegangen werden kann. Die gefahrenen Geschwindigkeiten sind gering. Besondere Gefahrenlagen sind weder feststellbar noch durch die polizeiliche Unfallstatistik belegt.

Dass Radfahrer auf der Straße fahren, ist in Tempo-30-Zonen die Regel und muss nicht gesondert ausgewiesen werden.

Damit kann nach sachgerechter Interessensabwägung verkehrsrechtlich weder eine Beschilderung noch eine Wiederholung in Form einer Markierung erfolgen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------